

## Anlage zu den Benutzungsrichtlinien

### Entgelttarif

für die Benutzung der Stadthalle, des Mehrzweckraumes und des Foyers im Stadthaus Rheinberg

#### § 1

##### Allgemeines

1. Für die Benutzung der Stadthalle, den Mehrzweckraum und das Foyer werden Entgelte nach den folgenden Tarifen erhoben.
2. Bei nicht gewerblichen Veranstaltungen handelt es sich bei den nachstehenden Entgelten um die jeweiligen Endbeträge. Bei gewerblichen Veranstaltungen ist zusätzlich zu den in diesem Entgelttarif genannten Beträgen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach den jeweils gültigen Sätzen zu entrichten.

#### § 2

##### Entgelte

Das Grundentgelt beträgt für eine Benutzungsdauer von 8 Stunden, gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses:

	<u>EUR</u>
1. <u>Halle</u>	
1.1 ohne Bühne	506,00
1.2 mit Bühne	627,00
1.3 mit Logen im I.OG	66,00
1.4 mit Logen im II. OG	66,00
2. <u>Mehrzweckraum</u>	
2.1 in Verbindung mit Hallennutzung	66,00
2.2 alleinige Nutzung	110,00
3. <u>Foyer</u>	
3.1 in Verbindung mit Hallennutzung	66,00
3.2 alleinige Nutzung	110,00
4. <u>Für Märkte, Messen und sonstige Verkaufsveranstaltungen gelten besondere Entgelttarife:</u>	
4.1 Halle ohne Bühne	820,00
4.2 Halle mit Bühne	930,00
4.3 Mehrzweckraum	210,00
4.4 Foyer	260,00
4.5 Mobiliar pro Tag	
- pro Stuhl	2,50
- pro Tisch (0,75 x 0,75 m oder 0,75 x 1,10 m)	5,00
- pro mobilem Podest (2 x 1 m)	16,00
- pro Stellwand (1,5 x 1,5 m oder 1,5 x 1 m)	16,00

### Erläuterung

Die o. g. Entgelte beinhalten:

- allgemeines Saal- / Bühnenlicht
- Klimatisierung
- Nutzung der Einrichtungsgegenstände (ohne Auf- und Abbau)
- Benutzung der Künstlergarderoben
- Kosten für den Hausmeister

### § 3

#### Zeitzuschlag

Für jede weitere angefangene Stunde werden 10 % der Entgelte gem. § 2 bzw. § 8.1 berechnet.

### § 4

#### Technik

	<u>EUR</u>
1. <u>Lichttechnik</u>	
1.1 mit Bedienung pro angefangene Stunde	44,00
1.2 ohne Bedienung pro angefangene Stunde	22,00
2. <u>Tontechnik</u>	
2.1 Bereitstellung der Beschallungsanlage mit 1 Mikrofon pro Tag	55,00
2.1.2 Zusatzmikrofon (auch drahtlos) pro Stück/Tag	11,00
2.2 Diskussionsanlage pro Tag	77,00

### § 5

#### Auf- und Abbau- bzw. Umbautätigkeiten

1. Die in § 2 genannten Entgelte gelten für die Überlassung der Räumlichkeiten in der für die vorausgegangene bzw. folgende Veranstaltung bestuhlten Form. Für den Auf- und Abbau der gewünschten Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle, Podeste, Stellwände) ist unabhängig vom tatsächlichen Umbaufwand ein Pauschalbetrag nach der folgenden Tabelle zu entrichten.

<u>Bestuhlungsart/Stadthalle</u>	<u>Pauschalbetrag</u>
Reihenbestuhlung mit Erhöhungspodesten	319,00 EUR
Reihenbestuhlung ohne Erhöhungspodeste	253,00 EUR
Reihenbestuhlung ohne Erhöhungspodeste, aber mit Vorbühne oder Podesten	297,00 EUR
Bestuhlung für Tagungen, Ratssitzungen o.ä., ohne Podeste vor der Bühne	231,00 EUR
Bestuhlung mit Tischen für Feiern, Büttensitzungen o.ä.	297,00 EUR
unbestuhlte Veranstaltungen	143,00 EUR

Bestuhlungsart/Mehrzweckraum  
Bestuhlung jeglicher Art

Pauschalbetrag  
80,00 EUR

2. Das Entgelt nach Ziffer 1 erhöht sich um einen Aufschlag von 30 %, wenn die Veranstaltung an einem Freitag, Samstag, Sonntag oder an einem Feiertag stattfinden soll (Wochenendzuschlag).

§ 6  
Sonstige Leistungen

- |                                                         |                     |
|---------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. <u>Musikinstrumente</u>                              |                     |
| 1.1 Flügel                                              | 160,00 EUR          |
| 1.2 Klavier                                             | 60,00 EUR           |
| 1.3 Stimmung                                            | tatsächliche Kosten |
| 2. Rednerpult pro Tag                                   | 15,50 EUR           |
| 3. Lichtbildwand pro Tag                                | 25,50 EUR           |
| 4. Stellwände pro Stück/Tag                             | 10,00 EUR           |
| 5. Podeste pro Stück/Tag (fünf Podeste ohne Berechnung) | 10,00 EUR           |
| 6. Stehtische pro Tag                                   | 5,00 EUR            |

§ 7  
Reinigung

In den Entgelten gem. § 2 ist die Reinigung im normalen Umfang, d. h. mit Kosten in Höhe bis zu 200,00 Euro netto enthalten. Ein diesen Betrag übersteigender Reinigungsaufwand wird gesondert nach Aufwand berechnet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten besenrein zu verlassen und den bei der oder durch die Veranstaltung entstandenen Abfall zu entfernen und auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.

§ 8  
Sonderregelungen/Ermäßigungen

1. Proben  
Entgelt für Proben an einem anderen als dem Veranstaltungstag (es ist nur 1 Probetag gestattet) für eine Benutzungsdauer von maximal 8 Stunden, gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses:
- |                                                    |                    |
|----------------------------------------------------|--------------------|
| 1.1 Öffentliche Proben<br>(mit Eintrittserhebung): | 50 % des Entgeltes |
| 1.2 Nichtöffentliche Proben:                       | 30 % des Entgeltes |

2. Folgende Ermäßigungen auf die genannten Entgelte (mit Ausnahme der unter § 2, Ziffer 4 aufgeführten Beträge) werden gewährt:

Für

- ortsansässige gemeinnützige Vereine,
- örtliche politische Parteien zu politischen Bildungszwecken,
- allgemeinbildende ortsansässige Schulen ab der zweiten Nutzung in einem Kalenderjahr (erste Nutzung in einem Kalenderjahr ist kostenfrei, s. § 8 Ziff.3)

ohne Eintrittserhebung 40 %

mit Eintrittserhebung 30 %

Die Ermäßigung bei kommerziellen Veranstaltungen mit Eintrittserhebung in Höhe von maximal 30 % wird nur im Falle eines defizitären Abschlusses einer Veranstaltung gewährt.

3. Den allgemeinbildenden Rheinberger Schulen stehen die Stadthalle, der Mehrzweckraum oder das Foyer einmal jährlich kostenfrei zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass Überschüsse, die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erwirtschaftet werden, für schulische Zwecke eingesetzt werden. Für jede weitere Nutzung gelten die in § 8 Abs. Ziffer 2.1 genannten Ermäßigungen auf die genannten Entgelte.
4. Für die genannten Entgelte kann der Bürgermeister auf schriftlichen, begründeten Antrag des Mieters einen Sondertarif festlegen, insbesondere soweit es sich um Veranstaltungen handelt, die staatsbürgerlichen, kulturellen, religiösen, karitativen sowie allgemeinbildenden Charakter haben.
5. Auf schriftlichen Antrag wird Rheinberger gemeinnützigen Vereinen in dem Jahr, in dem diese Vereine ein durch 25 Jahre teilbares Vereinsjubiläum begehen, die Stadthalle einschließlich des Foyers und des Mehrzweckraumes nach Verfügbarkeit für eine Jubiläumsveranstaltung (max. 8 Stunden) und - falls erforderlich - für eine einmalige Probe (max. 3 Stunden) kostenlos zur Verfügung gestellt.

## § 9

### Fälligkeit

Das Entgelt wird spätestens 7 Tage nach Erhalt der Rechnung für die durchgeführte Veranstaltung fällig. Abweichungen zwischen dem Mietvertrag und der Endabrechnung bis 10,00 € werden nicht nachberechnet oder erstattet. Die Vermieterin ist berechtigt, auf das zu erwartende Entgelt angemessene Vorauszahlungen zu erheben, die sich an der geplanten Nutzung der Räumlichkeiten und den im Veranstaltungsplan festgehaltenen Angaben orientieren.

## § 10

### Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 vorstehenden Entgelttarif beschlossen. Dieser Entgelttarif tritt am 01.03.2015 in Kraft.